
Verordnung des UVEK über Angaben auf der Energietikette von neuen Personenwagen (VEE-PW)

vom ...

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf die Ziffer 4.1 von Anhang 3.6 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ (EnV),

verordnet:

Art. 1 Berechnung der Benzinäquivalente²

Die Benzinäquivalente berechnen sich wie folgt:

- a. bei Personenwagen, die mit Diesel betrieben werden: Energieverbrauch (Diesel) in l/100 km x 1,12.
- b. bei Personenwagen, die mit Erdgas betrieben werden: Energieverbrauch (Erdgas) in m³/100 km x 1,04 l/m³.
- c. bei Personenwagen, die mit Autogas (LPG) betrieben werden: Energieverbrauch (LPG) in l/100 km x 0,77.
- d. bei Personenwagen, die mit dem Treibstoffgemisch E85 betrieben werden: Energieverbrauch (Treibstoffgemisch E85) in l/100 km x 0,79.
- e. bei ausschliesslich elektrisch angetriebenen Personenwagen: Energieverbrauch in kWh/100 km x 0,11 l/kWh.

Art. 2 CO₂-Emissionen bei Elektrofahrzeugen

Bei elektrisch angetriebenen Personenwagen, deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können, berechnen sich die CO₂-Emissionen aufgrund der Stromproduktion für den in der Typengenehmigung ausgewiesenen elektrischen Energieverbrauch wie folgt: Energieverbrauch in kWh/km x 127 g CO₂/kWh.

SR

¹ SR 730.01

² Berechnungsgrundlagen gemäss Angaben der Eidg. Materialprüfungsanstalt für das Bundesamt für Energie 2010.

Art. 3 Nicht klimarelevanter Anteil der CO₂-Emissionen bei Treibstoffgemischen

¹ Als nicht klimarelevant gelten CO₂-Emissionen, die biogener Herkunft sind.

² Der nicht klimarelevante Anteil der CO₂-Emissionen aus dem Treibstoffgemisch Erdgas beträgt 10 Prozent.

³ Der nicht klimarelevante Anteil der CO₂-Emissionen für Personenwagen, die ausschliesslich mit dem Treibstoffgemisch E85 betrieben werden, beträgt 78 Prozent.

Art. 4 Vergleichswert

Der Durchschnittswert der CO₂-Emissionen aller immatrikulierten Neuwagen nach Anhang 3.6 Ziffer 2.6.1 EnV (Vergleichswert) beträgt für das Jahr 2012 ... g/km.

Art. 5 Mittelwerte und Standardabweichungen des absoluten Energieverbrauchs und der relativen Energieeffizienz

¹ Der Mittelwert (\bar{E}) des absoluten Energieverbrauchs für das Jahr 2012 beträgt

² Die Standardabweichung (σ_E) des absoluten Energieverbrauchs für das Jahr 2012 beträgt

³ Der Mittelwert (\bar{EE}) der relativen Energieeffizienz für das Jahr 2012 beträgt

⁴ Die Standardabweichung (σ_{EE}) der relativen Energieeffizienz für das Jahr 2012 beträgt

Art. 6 Berechnung der Primärenergie-Benzinäquivalente³

Die Primärenergie-Benzinäquivalente berechnen sich wie folgt:

- a. bei Personenwagen, die mit Diesel betrieben werden: Energieverbrauch (Diesel) in l/100 km x 1,06;
- b. bei Personenwagen, die mit Erdgas betrieben werden: Energieverbrauch (Erdgas) in m³/100 km x 0,88 l/m³;
- c. bei Personenwagen, die mit dem Autogas (LPG) betrieben werden: Energieverbrauch Autogas (LPG) in l/100 km x 0,68;
- d. bei Personenwagen, die mit dem Treibstoffgemisch E85 betrieben werden: Energieverbrauch (Treibstoffgemisch E85) in l/100 km x 1,71.
- e. bei Personenwagen die mit Strom betrieben werden: Energieverbrauch in kWh/100 km x 0,24 l/kWh.

³ Berechnungsgrundlagen gemäss der Ecoinvent-Datenbank (Datenbestand v2.2, 2010); www.ecoinvent.ch.

Art. 7 Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

Für das Jahr 2012 sind die Energieeffizienz-Kategorien A–G wie folgt festgelegt:

Energieeffizienz-Kategorie	Bewertungszahl
A	$\leq \dots$
B	$> \dots$ bis $\leq \dots$
C	$> \dots$ bis $\leq \dots$
D	$> \dots$ bis $\leq \dots$
E	$> \dots$ bis $\leq \dots$
F	$> \dots$ bis $\leq \dots$
G	$> \dots$

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. September 2004⁴ über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW) wird aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Für Energieetiketten gemäss dem Anhang 3.6 der EnV in der Fassung vom 9. Juni 2006⁵ gelten bis zum 31. Dezember 2011 die Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 2004⁶ über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW).

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Doris Leuthard

⁴ AS 2004 4269

⁵ AS 2006 2411

⁶ AS 2004 4269

ENTWURF